

**§ 36. Geschäfte des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht.**

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht hat sich mit der Ausgestaltung des Urheber- und Verlagsrechts sowie verwandter Gebiete zu befassen und dem Vorstande über einschlägige Fragen Gutachten zu erstatten.

**§ 37. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.**

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Räte bei der Vermehrung und Rugbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

**§ 38. Geschäfte der Historischen Kommission.**

a) Die Aufgabe der Historischen Kommission ist die Vorbereitung und Herausgabe von Arbeiten, die der Geschichte des Buchhandels dienen; ihr untersteht die Aufsicht über das Deutsche Buchhandelsarchiv. Sie führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vorstande.

b) Die Mitglieder dieser Kommission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl auch außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder von dem Vorstande gemeinsam mit dem Wahlausschuß gewählt.

**§ 39. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß hat das Deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig zu verwalten, insbesondere für seine Instandhaltung zu sorgen und über die vorübergehende Benützung seiner Räume zu anderen Zwecken als denen des Börsenvereins zu verfügen. Auch ist vor etwaigen Verkäufen, vor Neubauten und sonstigen Veränderungen des Buchhändlerhauses und seiner Benützung das Gutachten des Verwaltungsausschusses einzuholen.

**§ 40. Geschäfte des Festausschusses.**

Dem Festausschuß liegt die Durchführung der mit der ordentlichen Hauptversammlung verbundenen geselligen Veranstaltungen ob. Es kann ihm auch die Durchführung solcher Veranstaltungen des Börsenvereins außerhalb der ordentlichen Hauptversammlung überwiesen werden.

**§ 41. Außerordentliche Ausschüsse.**

a) Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Einsetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung oder dem Vorstande beschlossen werden.

b) Die Wahl sowie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder soll dem Vorstande gemeinsam mit dem Wahlausschuße in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben (§§ 21b Z. 7, 33 Z. 5, und 43), soweit nicht diese Satzung hinsichtlich der Zahl der Ausschußmitglieder Vorschriften enthält (§§ 52 b und 53 b).

c) Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande (§§ 52 c und 53 c).

**Gemeinsame Bestimmungen über Vorstand und Ausschüsse.****§ 42. Unentgeltliche Verwaltung.**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden ihnen alle notwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Tagegelder zu Sitzungen, wann und wo diese stattfinden mögen, aus der Vereinskasse ersetzt. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen bleibt dem Vorstande vorbehalten.

**§ 43. Abstimmung.**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie die gemeinschaftlichen Beschlüsse des Vorstandes und Vereinsausschusses (§§ 14b und 32a) und des Vorstandes und Wahlausschusses (§§ 21b Z. 7 u. 8, 30b u. c, 33 Z. 5 und 41b) bei Sitzungen oder schriftlichen Rundfragen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt (§§ 2e, 3 Z. 3, 7 Z. 4 u. 6, 9c, 11a, 21b Z. 3, 4, 5, 16 u. 17 und 45 Z. 1c und d). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 36. Geschäfte des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht.**

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht hat sich mit der Ausgestaltung des Urheber- und Verlagsrechts sowie verwandter Gebiete zu befassen und dem Vorstande über einschlägige Fragen Gutachten zu erstatten.

**§ 37. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.**

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Räte bei der Vermehrung und Rugbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

**§ 38. Geschäfte der Historischen Kommission.**

a) Die Aufgabe der Historischen Kommission ist die Vorbereitung und Herausgabe von Arbeiten, die der Geschichte des Buchhandels dienen; ihr untersteht die Aufsicht über das Deutsche Buchhandelsarchiv. Sie führt ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Vorstande.

b) Die Mitglieder dieser Kommission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl auch außerhalb des Kreises der Vereinsmitglieder von dem Vorstande gemeinsam mit dem Wahlausschuß gewählt.

**§ 39. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.**

Der Verwaltungsausschuß hat das Deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig zu verwalten, insbesondere für seine Instandhaltung zu sorgen und über die vorübergehende Benützung seiner Räume zu anderen Zwecken als denen des Börsenvereins zu verfügen. Auch ist vor etwaigen Verkäufen, vor Neubauten und sonstigen Veränderungen des Buchhändlerhauses und seiner Benützung das Gutachten des Verwaltungsausschusses einzuholen.

**§ 40. Geschäfte des Festausschusses.**

Dem Festausschuß liegt die Durchführung der mit der ordentlichen Hauptversammlung verbundenen geselligen Veranstaltungen ob. Es kann ihm auch die Durchführung solcher Veranstaltungen des Börsenvereins außerhalb der ordentlichen Hauptversammlung überwiesen werden.

**§ 41. Außerordentliche Ausschüsse.**

a) Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Einsetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung oder dem Vorstande beschlossen werden.

b) Die Wahl sowie die Bestimmung der Zahl der Mitglieder soll dem Vorstande gemeinsam mit dem Wahlausschuße in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben (§§ 21b Z. 7, 33 Z. 5 und 43), soweit nicht diese Satzung hinsichtlich der Zahl der Ausschußmitglieder Vorschriften enthält (§§ 52 b und 53 b).

c) Nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages übergeben die außerordentlichen Ausschüsse ihre sämtlichen Arbeiten dem Vorstande (§§ 52 c und 53 c).

**Gemeinsame Bestimmungen über Vorstand und Ausschüsse.****§ 42. Unentgeltliche Verwaltung.**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihre Ämter unentgeltlich, doch werden ihnen alle notwendigen Auslagen mit Einschluß der Reisekosten und Tagegelder zu Sitzungen, wann und wo diese stattfinden mögen, aus der Vereinskasse ersetzt. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen bleibt dem Vorstande vorbehalten.

**§ 43. Abstimmung.**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie die gemeinschaftlichen Beschlüsse des Vorstandes und Vereinsausschusses (§§ 14b und 32a) und des Vorstandes und Wahlausschusses (§§ 21b Z. 7 u. 8, 30b u. c, 33 Z. 5 und 41b) bei Sitzungen oder schriftlichen Rundfragen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt (§§ 2e, 3 Z. 3, 7 Z. 4 u. 6, 9c, 11a, 21b Z. 3, 4, 5, 16 u. 17 und 45 Z. 1c und d). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.